

Geschichtliche Entwicklung der Flurneuordnung

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, LGL

		Weltgeschichte
Vereinödungen		
Begriffe <ul style="list-style-type: none"> • Einöde: Grundstück ist frei vom Flurzwang, frei von gegenseitigen Weiderechten und sonstigen Dienstbarkeiten (Trepprechte) • Vereinödung: Verfahren, um den Zustand der Einöde durch Anlegung von Wegen und durch Zusammenlegung der Flurstücke zu erreichen. Der Ausbau von neuen Wegen war selten. Ziele <p>Beseitigung der Nachteile aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemengelage der Grundstücke • Flurzwang • Dreifelderwirtschaft • Besitzzersplitterung (Realteilung) • geringe Parzellengröße • gemeinschaftliche Nutzung • Aufteilung von Allmenden Überführung des Lehens in Privateigentum 		
1550 - 1850 Vereinödung in Oberschwaben		1776 Unabhängigkeitserklärung der USA
1791 Fürstlich Kemptische Vereinödungsverordnung - 14 Regeln zum Ablauf einer Vereinödung.		1789 - 1792 Französische Revolution
1770 - 1820 Blütezeit der Vereinödung, insgesamt rd. 450 Verfahren mit 30.000 ha und 1.000 Aussiedlungen		1811 - 1816 Hungerjahre in Württemberg, Auswanderungen nach Amerika
		1804 - 1821 Kaiserreich Napoleon I
Feldbereinigungen		
Im Anschluss an die Zeit der Vereinödungen wurden ab Anfang des 19. Jahrhunderts Markungsbereinigungen, in Baden auch Renovationen, mit neuer Feldeinteilung, - vor allem zur Beseitigung des Flurzwangs-, durchgeführt.		

<p style="text-align: center;">Württemberg</p> <p>1862 Gesetz über Feldwegeregulierung, Überfahrts- und Trepprechte</p> <p>1886 Württembergisches Feldbereinigungsgesetz</p> <p>1899</p> <p>1900 verschiedene</p> <p>1909 Änderungen des</p> <p>1930 Feldbereinigungsgesetzes</p> <p>1931</p> <p>1934</p>	<p style="text-align: center;">Baden</p> <p>1852 Vermessungsgesetz Art. 3 enthält erste gesetzliche Bestimmung zur Zusammenlegung</p> <p>1886 2. Feldbereinigungsgesetz (Novellierung)</p> <p>1931 3. Feldbereinigungsgesetz</p> <p>1933 Änderung des Feldbereinigungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">1848 Nationalversammlung Paulskirche</p> <p style="text-align: center;">1849 - 1869 Bau des Suezkanals</p> <p style="text-align: center;">1862 - 1890 Bismarck, Ministerpräsident und Reichskanzler</p> <p style="text-align: center;">bis 1870 360.000 Württemberger sind ausgewandert (20% der Bevölkerung)</p> <p style="text-align: center;">1885 1. Kraftwagen</p> <p style="text-align: center;">1914 - 1918 I. Weltkrieg</p> <p style="text-align: center;">1919 Weimarer Verfassung</p> <p style="text-align: center;">1925 Hindenburg wird Reichspräsident</p>
<p>1933 Feldbereinigungen für "Unternehmen" und zur Arbeitsbeschaffung"</p> <p>Zum Ausbau des Autobahnnetzes wurde das Reichsgesetz eines Unternehmens "Reichsautobahnen" (RAB) vom 27.06.1933 erlassen.</p> <p>Die Feldbereinigungsgesetze in Baden und Württemberg werden den neuen Aufgaben entsprechend novelliert.</p> <p>in Baden: Gesetz zur Änderung des Feldbereinigungsgesetzes (erlassen am 09.10.1933): "mit Zustimmung des Unternehmens kann eine Feldbereinigung zum Entzug von Grundflächen für ein dem öffentlichen Nutzen dienenden Unternehmens durchgeführt werden" (aus § 35 a)</p> <p>in Württemberg: Gesetz zur Änderung des Feldbereinigungsgesetzes (erlassen am 09.10.1933) und das Gesetz über die Durchführung von Feldbereinigungen zur Arbeitsbeschaffung vom 26.01.1934: Die wesentlichen Merkmale der geänderten Feldbereinigungsgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Technisches Landesamt" ordnet Feldbereinigung an auf Antrag oder ohne Antrag • Gegen die Anordnung ist keine Beschwerde zulässig 		<p style="text-align: center;">1933 Machtübernahme Hitlers</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Flächen für Unternehmen zulässig <p>für Siedlungszwecke ist ein Flächenabzug bis zu 7 % zulässig</p>	
<p>Umlegungen</p>	
<p>1936 Reichsumlegungsgesetz (RUG) Bis zum Reichsumlegungsgesetz lag die Zuständigkeit für Flurbereinigungen (Feldbereinigungen) bei den Ländern. Mit dem RUG wurde erstmals einheitliches Recht für Deutschland geschaffen.</p> <p>1937 Reichsumlegungsordnung (RUO) 16.06.1937 Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zersplitterter ländlicher Grundbesitz kann umgelegt werden, wenn eine bessere Bewirtschaftung oder sonst eine Förderung der allgemeinen Landeskultur ermöglicht wird. Für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt worden ist, können ländliche Grundstücke bereitgestellt werden. • Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern (aus § 1). • Die Umlegung wird von Umlegungsbehörden durchgeführt. Sie unterstehen Oberen Umlegungsbehörden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist Oberste Umlegungsbehörde (aus § 2). • Die Umlegung wird von Amts wegen betrieben (aus § 4). • Anordnung einer Umlegung durch die Obere Umlegungsbehörde. Der Beschluss kann nicht angefochten werden (aus § 5). • Das Umlegungsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Es ist so zu begrenzen, dass der Zweck der Umlegung möglichst vollkommen, erreicht wird (aus § 7). <p>Die Teilnehmergeinschaft des öffentlichen Rechts) hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu finanzieren (Ausführungskosten) (aus § 19).</p> <p>1945 Die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg Die RUO blieb bis 1953 in Anwendung, wobei jedoch einzelne Teile, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar waren, nicht zur Anwendung kamen (z. B. waren nach der RUO keine Rechtsmittel gegen den Anordnungsbeschluss zugelassen).</p>	
<p>Flurbereinigungen</p>	
<p>1949 In der Zeit bis zum Inkrafttreten des Flurbereinigungs-gesetzes wurden zur Beschleunigung der Zusammenlegung von Flurstücken noch landesrechtliche Vorschriften zur raschen Beseitigung der Flurzersplitterung herausgegeben; so z. B. im Land Württemberg-Hohenzollern die Agrarreformverordnung vom 16. Dezember 1949. Diese Verfahrensart fand in der Beschleunigten</p>	<p>1939 - 1945 II. Weltkrieg</p> <p>1949 Grundgesetz</p>

Zusammenlegung des Flurbereinigungsgesetzes ein Folgeverfahren.

1953

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die Bestimmungen der RUO welche rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprachen wurden in das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 übernommen.

1976

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

1994

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

1957

"Sputnik" startet, erster künstlicher Erdsatellit

1990

Wiedervereinigung